

Projekt „Umsetzungskonzept zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ (Teilbereich Recht)

Novellierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremlFG) vom 5. Mai 2015

Übersicht wichtigste Änderungen

Bezug (Rechtsnormen/Beschluss):

Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 5. Mai 2015/ Beschluss des Senats vom 28. Juni 2016 (1332. „Umsetzungskonzept für die Veröffentlichungspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ – Vorlage: Tischvorlage der Senatorin für Finanzen vom 27.06.2016)

I. Vorbemerkung

Am 22. April 2015 hat die Bremische Bürgerschaft das Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes beschlossen. Die Neuregelungen sind am 5. Mai 2015 in Kraft getreten. Der Senat hat auf Grund einer nach der Neuregelung verpflichtend geltenden Ermächtigung die Informationsfreiheitsverordnung beschlossen.

Zur Erleichterung der Arbeit mit dem BremlFG, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichungspflichten wird im Folgenden ein Überblick über die wichtigsten Änderungen im Hinblick auf die Veröffentlichungspflichten nach dem BremlFG gegeben.

II. Struktur des BremlFG: Differenzierung zwischen Antragsverfahren und antragsunabhängigen Veröffentlichungspflichten

Wichtig für das Verständnis der dem BremlFG zu Grunde liegenden Gesetzessystematik ist die Differenzierung zwischen den Regelungen zum Antragsverfahren und zu den antragsunabhängigen Veröffentlichungspflichten. Nach Maßgabe von § 1 BremlFG hat jeder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des BremlFG gegenüber bestimmten Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch und Ausnahmen von selbigem sind im BremlFG weiter ausgestaltet. So kann ein Anspruch ausgeschlossen sein, wenn diesem z.B. besondere öffentliche Belange entgegenstehen (vgl. § 3 BremlFG) oder

der behördliche Entscheidungsprozess nach Maßgaben des § 4 BremIFG schutzbedürftig ist. Das BremIFG trifft außerdem Regelungen zum Antrag und Verfahren bei Auskunftsbeglehen. So wird der Zugang auf amtliche Informationen gemäß § 7 Abs. 1 BremIFG auf formlosen Antrag gewährt. Einzelheiten zum weiteren Verfahren regelt § 7 BremIFG, für Kosten gilt § 10 BremIFG.

Hiervon zu unterscheiden sind die antragsunabhängigen oder sog. „proaktiven“ Veröffentlichungspflichten. Diese bestehen per Gesetz ohne dass die Pflicht durch einen Antrag ausgelöst werden müsste. Zentrale Norm ist hier § 11 BremIFG (Veröffentlichungspflichten). Für die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten sind außerdem die Vorgaben der Informationsfreiheitsverordnung zu beachten (Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 22. März 2016, IFGVerpflV, Brem.GBl. 2016, 204, 206-k-3) ebenso Nr. 22 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Bremische Verwaltung (Brem.GGO, Brem.ABL. 2004, 249, zuletzt geändert am 19.09.2013, Brem ABL. 2013 S. 1145.). Nr. 22 a Brem.GGO galt bereits vor der Neuregelung des § 12 BremIFG, der den Erlass der Informationsfreiheitsverordnung durch den Senat zwingend vorsah.

III. Wichtigste Änderung in Bezug auf die Veröffentlichungspflichten

1. Verpflichtung zur Veröffentlichung

In § 11 waren die dort genannten Veröffentlichungspflichten bisher als „Soll-Vorschriften“ ausgestaltet. Dies hat der Gesetzgeber nunmehr geändert und hier „Muss-Vorschriften“ eingeführt. Dies bedeutet eine „Verschärfung“ der bisherigen Gesetzeslage. „Sollte“ die Behörde bisher einer bestimmten Pflicht nach § 11 BremIFG nachkommen, so war sie in der Regel dazu verpflichtet. Sie konnte aber ausnahmsweise davon absehen, und zwar in einer atypischen Situation (vgl. dazu auch Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage 2008, Hrsg. Bundesministerium der Justiz, Rn. 84). Diese Besonderheit gibt es mit Einführung der „Muss-Vorschrift“ nun nicht mehr.

2. Subjektives Recht auf die Veröffentlichung

Mit der Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 BremIFG und der Ausweitung des Kataloges des § 11 BremIFG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet bei Nichtbeachtung der gesetzlich festgeschriebenen Veröffentlichung bestimmter Informationsgegenstände diese gerichtlich einzuklagen. Bisher gab es im Streitfall bereits ein Klagerecht bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Antragsverfahrens. Ein solches Recht steht nunmehr

auch bei der Verletzung der gesetzlichen Pflicht zu Veröffentlichung zur Verfügung. Auch in Bezug auf die antragsunabhängigen Veröffentlichungspflichten wurden somit ein sog. „subjektives Recht“ normiert.

3. Erweiterung der Regelbeispiele in § 11 BremIFG

Gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 BremIFG haben die Behörden die in den Absätzen 1, 2 und 3 des § 11 BremIFG genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form unverzüglich allgemein zugänglich zu machen und unverzüglich an das elektronische Informationsregister zu melden.

§ 11 Absatz 4 Satz 2 benennt dann, welche Informationsgegenstände insbesondere „weitere geeignete Informationen“ sind. Die nunmehr ausdrücklich im Katalog mit aufgenommenen Informationen waren bereits nach der alten Fassung des BremIFG zu veröffentlichen. Durch die ausdrückliche Nennung in § 11 Abs. 4 Satz 2 Brem IFG besteht insoweit aber kein Auslegungsspielraum mehr. Ebenfalls zu beachten sind die Veröffentlichungspflichten in Bezug auf bestimmte Verträge (§ 11 Absatz 4 a) sowie in Bezug auf bestimmte Anträge (§ 11 Absatz 5).

Folgende Informationsgegenstände werden hiernach vom Gesetzgeber in § 11 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 4a, Abs. 5 ausdrücklich benannt:

- Verzeichnisse i.S.v. § 11 Abs. 1 BremIFG
- Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne
- Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse
- Weitere geeignete Informationen:
 - Handlungsempfehlungen,
 - Statistiken, Gutachten, Berichte,
 - Broschüren,
 - Haushaltspläne, Stellenpläne, Bewirtschaftungspläne,
 - Studien, Subventions- und Zuwendungsvergaben,
 - die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
 - Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen,

- bei den Behörden vorhandenen gerichtliche Entscheidungen,
 - Informationen, zu denen bereits nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz Zugang gewährt worden ist,
 - Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilungen an die Bürgerschaft,
 - Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen,
 - Entgeltvereinbarungen sowie
 - wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.
- Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12. März 2011 geschlossen wurden,
 - Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5.000 EUR, die ab dem 5. Mai 2015 geschlossen wurden,
 - sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 50.000 EUR, die ab dem 5. Mai 2015 geschlossen wurden,
 - zwischen denselben Vertragspartner innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Vergütungsverträge mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 50.000 EUR,
 - alle in Schriftform oder in elektronischer Form an die Behörden und öffentliche Stellen gerichteten Anträge auf Informationszugang.

Für die in § 11 Abs. 4 a BremIFG genannten Verträge ist Satz 4 zu beachten. Hiernach unterbleibt die Veröffentlichung, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

Zu den hier zusammengefassten Informationsgegenständen sind Auslegungsvermerke geplant, soweit hier Erläuterungsbedarfe bestehen.

4. Die Verordnung über die Veröffentlichungspflicht und Berichtspflicht

Nach der Neufassung des § 12 BremIFG ist der Senat verpflichtet worden, Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten, insbesondere die organisatorischen Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Behörden zu regeln. Dieser Verpflichtung ist der Senat mit Beschluss der „Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ (Informationsfreiheitsverordnung, BremIFVO, BremGBI. 2016, Nr. 36, S. 204 f.) nachgekommen. § 2 der genannten Verordnung regelt die Zuständigkeiten der Behörden. Hiernach ist jede Behörde im Sinne des Anwendungsbereichs der Verordnung verantwortlich für die Erfüllung der ihr auf Grund des BremIFG obliegenden Veröffentlichungspflichten.

chungspflichten. Behörden i.S.d. BremIFG haben jeweils entsprechende organisatorische Vorkehrungen für die Festlegung von Zuständigkeiten innerhalb ihrer Organisation zu treffen. Welche Regelungen dabei mindestens zu treffen sind, führt § 2 Satz 2 weiter aus. Die Verordnung gewährleistet damit, dass die Schritte zur Veröffentlichung mit entsprechenden Organisationsprozessen hinterlegt sind.

5. Checkliste Veröffentlichungspflichten:

- ✓ Handelt es sich bei der Information um eine solche die der Veröffentlichungspflicht unterliegt?
- ✓ Greifen Ausnahmeregelungen (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 BremIFG, § 11 Abs. 4 a Satz 4 BremIFG)?
- ✓ Sind in der Information Daten enthalten, die zu schützen sind (personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und somit geschwärzt werden müssen?
 - Personenbezogene Daten?
 - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse?
 - Ob- und welche Inhalte sind demnach zu schwärzen?

Kontakt

Dr. Judith Wieczorek-Muthke
Projekt Umsetzungskonzept zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz – Teilbereich Recht
Die Senatorin für Finanzen
Referat 02
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Telefon: 0421-361 5520
E-Mail: judith.wieczorek-muthke@finanzen.bremen.de

Anlagen/Links:

Beschluss des Senats vom 28. Juni 2016 (Anlage)
Senatsvorlage und Umsetzungskonzept zum BremIFG (Anlage)

Link zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz (am 13.09.2016):
http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.67770.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Link zur Informationsfreiheitsverordnung (am 13.09.2016):
http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.83480.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Link zum Umsetzungskonzept (am 13.09.2016):
http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=kogis_tp_berlin01.c.85849.de&_article_id=46425&lang=de&fulltext=Informationsfreiheit+Umsetzungskonzept